



Motion Omlin Marcel und Mit. über die Änderung des § 64 des Kantonsratsgesetzes über dringliche Behandlung (SRL Nr. 30). (M 846). Eröffnet am: 22.02.2011 Justiz- und Sicherheitsdepartement i. V. mit Staatskanzlei

Antrag Regierungsrat: Ablehnung

Begründung:

Bei der Einreichung einer Motion, eines Postulats oder einer Anfrage kann der Unterzeichner oder die Unterzeichnerin die dringliche Behandlung beantragen. Die Annahme erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Ratsmitglieder. Wenn der Kantonsrat die dringliche Behandlung beschliesst, ist der Vorstoss an der gleichen Session zu behandeln (§ 64 Kantonsratsgesetz). Die Dringlicherklärung hat somit zur Folge, dass die Stellungnahme des Regierungsrates zum Anliegen des Vorstosses in derselben Session beraten wird wie der Vorstoss eröffnet wurde. Bei der Dringlicherklärung handelt es sich um ein parlamentarisches Instrument, das nur in bedeutenden Fällen und ausnahmsweise eingesetzt werden soll. Gemäss der Luzerner Parlamentspraxis muss das Thema des Vorstosses ein aussergewöhnlich hohes politisches Gewicht haben, so dass die Öffentlichkeit die umgehende politische Stellungnahme des Kantonsrates erwartet. Oder das Anliegen darf keinen Aufschub ertragen, weil es in einer späteren Session wegen Zeitablauf gegenstandslos würde. Schliesslich wird geprüft, ob das Anliegen nicht bei einem ordentlich traktandierten Geschäft eingebracht werden kann. Diese von der Geschäftsleitung des Kantonsrates benützten Kriterien lassen einen grossen Ermessensspielraum zu.

Im parlamentarischen Betrieb hat sich folgender Ablauf entwickelt: Vorstösse, die zur dringlichen Behandlung beantragt werden, müssen jeweils bis am Donnerstag vor der Session, 24 Uhr, beim Sekretariat des Kantonsrates eingereicht sein, damit unser Rat die Dringlichkeit an der Freitagssitzung beurteilen und seine Beurteilung der Geschäftsleitung des Kantonsrates mitteilen kann. Gemäss der Praxis des Kantonsrates eröffnet der Präsident oder die Präsidentin des Kantonsrates die Vorstösse am Montagvormittag und teilt seinem Rat die Haltung des Regierungsrates zur Dringlicherklärung mit. Nach allfälliger Diskussion und dem Entscheid des Kantonsrates beschliessen wir die Stellungnahme zum Vorstoss im Zirkularverfahren. Die Stellungnahme wird noch am Montagnachmittag den Kantonsrätinnen und Kantonsräten verteilt und schliesslich am Dienstagnachmittag vom Rat behandelt. Damit dieser zeitlich eng strukturierte Ablauf eingehalten werden kann, ist es unumgänglich, dass die Departemente – und diese je nach Thema des Vorstosses in Zusammenarbeit mit weiteren Behörden, wie z.B. dem Obergericht oder dem Verwaltungsgericht, und mit Anstalten oder anderen besonderen Rechtsträgern von Verwaltungsaufgaben – sofort nach Eingang eines Vorstosses, der nach Meinung seines Unterzeichners oder seiner Unterzeichnerin dringlich zu behandeln ist, eine (provisorische) Antwort zuhanden unseres Rates ausarbeiten. Der Antwortentwurf muss unbeschrieben davon ausgearbeitet werden, ob die Dringlicherklärung sachlich gerechtfertigt ist oder tatsächlich vom Kantonsrat beschlossen werden wird, soll die definitive Fassung noch rechtzeitig erstellt werden können. Der zusätzliche Aufwand, den ein als dringlich eingereichter Vorstoss auslöst, ist auf allen Stufen – Regierungsrat, beteiligtes Departement, Sekretariat des Kantonsrates – nicht unerheblich. In den letzten 20 Jahren hat sich die Zahl der Vorstösse pro Legislatur (trotz der Verkleinerung des Parlaments 1999) stark erhöht und beläuft sich auf fast 900. Beobachter glauben, dass sich auch die Zahl der dringlich beantragten Vorstösse in gleichem Masse vergrössert hat (verfügbar

sind lediglich Angaben zur Legislatur 2007-2011: 230 Vorstösse als dringlich beantragt, 123 vom Kantonsrat als dringlich erklärt).

Da bei den Kriterien, welche es dem Kantonsrat ermöglichen, einen Vorstoss als dringlich zu erklären, ein grosses Ermessen besteht und die Dringlicherklärung Ausnahmecharakter hat und nur in bedeutenden Fällen eingesetzt werden soll, erachten wir es als gerechtfertigt und praxistauglich, dass das Kantonsratsgesetz das Zweidrittelsmehr statt des absoluten Mehrs der gültig Stimmenden verlangt. Diese Mehrheitsvorschrift entspricht dem System des Kantonsratsgesetzes, wonach bei Abstimmungen in Sachgeschäften und bei Wahlen das absolute Mehr massgebend ist und bei Abstimmungen, die den Geschäftsgang betreffen, eine andere Stimmenzahl als massgebliches Mehr normiert werden kann. Andere Kantone sehen ebenfalls eine Zweidrittelsmehrheit vor (z.B. AG), haben ganze Sessionswochen oder sogar mehrere Wochen (Bund), während der die Antworten auf dringliche Vorstösse erarbeitet werden können, schränken die Art der dringlich erklärbaren Vorstösse ein oder lassen die Beantwortung sogar mit mehrwöchigen Fristen zu (z.B. ZH). Mit Blick auf solche Regelungen wäre vielmehr zu fragen, ob die Dringlichkeitserklärung auch im Kanton Luzern grösseren Restriktionen unterworfen werden sollte. Sollte die Zahl der Vorstösse mit Dringlichkeitsanträgen weiter ansteigen, wäre darum zu erwägen, die gesetzlichen Grundlagen einer Revision zu unterziehen. Mit Hinweis auf den Ausnahmecharakter der Dringlicherklärung empfehlen wir, an der heutigen Regelung festzuhalten und die Motion abzulehnen.